

sondern damit, daß sie so viel materiell hervorbringt, wie nötig, um durch den Einsatz aller einen eigenen Staat mit seinem Haushalt aufrecht zu erhalten.

Aus dieser Überlegung ist verständlich, daß nach Aristoteles jede politische Gemeinschaft ihre Autarkie auf andere Weise besitzt. Immer sind jene Teile nötig, aus denen erst ein lebensfähiges Ganzes entstehen kann. Aber zahlenmäßig und in der Zusammensetzung der Teile, die für die Lebenshaltung der Bevölkerung sowie für deren Sicherheit entscheidend sind, sind die größten Unterschiede denkbar. Ein Inselvolk, das von Fischerei und Handel lebt, wird ganz andere Probleme haben, als etwa eine bäuerliche Bevölkerung in der Ebene, neben einem kriegerischen Reitervolk.

Hier liegen die Aufgaben des Staatsmannes und Gesetzgebers, der das Funktionieren einer Verfassung verstehen will. Und hier stellt sich auch die Frage des Konsensus der Bürger. Diese müssen ihre Autarkie, so wie sie sich durch das Zusammenwirken der Teile als deren Wohlfahrt und als Wohlfahrt aller verwirklichen läßt, bejahen und damit gemeinsam den Staat tragen.

Der Staatsmann und die Gemeinschaft der Bürger wird also eine Vorstellung von den staatstragenden Kräften haben müssen, von jenen Teilen der Gemeinschaft nämlich, gegen deren Willen nicht regiert werden kann, weil sie für die Autarkie aller in hervorragendem Maß entscheidend sind. Die Verfassung wird dem Grundverhältnis der entscheidenden Teile weitgehend Rechnung tragen müssen. Man wird dieses Grundverhältnis aber nicht nur entsprechend der Übermacht des einen oder anderen Teiles berücksichtigen dürfen. Überall wo eine für das Gemeinwohl notwendige, aber vielleicht schwache Minorität zu berücksichtigen ist, dort ist eine Korrektur der Neigung der Verfassung zur Oligarchie oder zur Demokratie angebracht. Dies gilt besonders, wo es zwei extreme Teile der Bevölkerung gibt, denen keine breite Mittelschicht entspricht.

Erst mit dieser Korrektur erreicht man, daß die Gemeinschaft als Ganzes den Staat durch einen möglichst breiten Konsensus dauerhaft bejaht, so daß sich das bürgerliche Leben zwischen allen Teilen einspielen kann, wobei dann jeder den Nutzen der Gemeinschaft erfahren kann.<sup>41</sup>

In der gemischten, auf das Interesse aller Teile hin korrigierten Verfassung ist auch die Möglichkeit gewahrt, daß nicht extreme Partei-

<sup>41</sup> Vgl. 1296 b 13—1297 a 13.